

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

September 2024

## Liebe Leserinnen und Leser,

zurück aus der Sommerpause melden wir uns mit zahlreichen Neuerungen aus der Welt der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. In dieser Ausgabe haben wir für betroffene Unternehmen die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf zusammengestellt und geben einen Überblick über besonders relevante Aspekte, die unverändert bestehen blieben.

Außerdem haben wir einen Beitrag für Sie ausgearbeitet, der die CSRD in öffentlichen Unternehmen näher betrachtet. Die öffentliche Hand, respektive deren Unternehmen, haben oftmals eine Vorbildrolle, welche auch im Rahmen von Nachhaltigkeit im Allgemeinen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Speziellen zu betrachten ist.

Hinweisen möchte ich Sie noch auf die Veröffentlichung des Addendums zum IFRIC-Update Juni 2024 in Bezug auf eine Fragestellung zum IFRS 8. Inhaltlich befasste sich das IFRS IC mit der Anwendung des IFRS 8.23 zur Angabe bestimmter Informationen je berichtspflichtigem Segment.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre  
**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
 Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

<b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>	<b>2</b>
Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes	2
CSRD in öffentlichen Unternehmen	6
Berichtigung der deutschen Version der ESRS	9
Entwurf einer Bekanntmachung zur Auslegung der CSRD sowie der ESRS	9
Exposure Draft mit Beispielen zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung	10
EFRAG erweitert Erläuterungen von der Q&A-Plattform	10
XBRL-Taxonomie für ESRS und EU-Taxonomie-Angaben	11
IDW veröffentlicht Modulverlautbarung	12
<b>02 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
Addendum zum IFRIC-Update Juni 2024 (IFRS 8)	13
IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 19	14
IASB schlägt Änderungen für die Umrechnung von Finanzinformationen in hochinflationäre Währungen vor	14
IASB veröffentlicht Annual Improvements to IFRS – Volume 11	15
<b>03 Klardenker-Blog</b>	<b>16</b>
<b>04 Veranstaltungen</b>	<b>17</b>
<b>05 Veröffentlichungen</b>	<b>18</b>
<b>06 Ansprechpartner:innen</b>	<b>22</b>

# Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes – die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Am 24. Juli 2024 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#)<sup>1</sup> beschlossen.

Nachdem im März 2024 der Referentenentwurf vorgelegt wurde (wir berichteten in den [Express Accounting News 14/2024](#) sowie in den [Accounting News April 2024](#)), markiert der veröffentlichte Regierungsentwurf den nächsten Schritt, um die CSRD in deutsches Recht zu überführen.

Die CSRD verpflichtet europäische große Gesellschaften und kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Gesellschaften zur verbindlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung, inklusive einer Prüfungspflicht. Sie betrifft Kapital- und diesen gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften.

## Änderungen in einer Reihe von Gesetzen

Mit der CSRD werden die Bilanz-, Transparenz- und Abschlussprüferrichtlinie geändert. Im Zuge der Umsetzung der CSRD soll gemäß dem Regierungsentwurf auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst werden. Zusätzlich zu umfassenden Modifikationen im Handelsgesetzbuch sind auch angepasste Regelungen in anderen relevanten Gesetzen vorgesehen, etwa im Aktiengesetz, im Genossenschaftsgesetz, im Wertpapierhandelsgesetz, in der Wirtschaftsprüferordnung und im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Dieser Artikel bietet Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes und erörtert zudem besonders relevante Bereiche, die trotz häufiger Kommentierungen im Rahmen der Verbändeanhörung unverändert geblieben sind.

## Was ist neu?

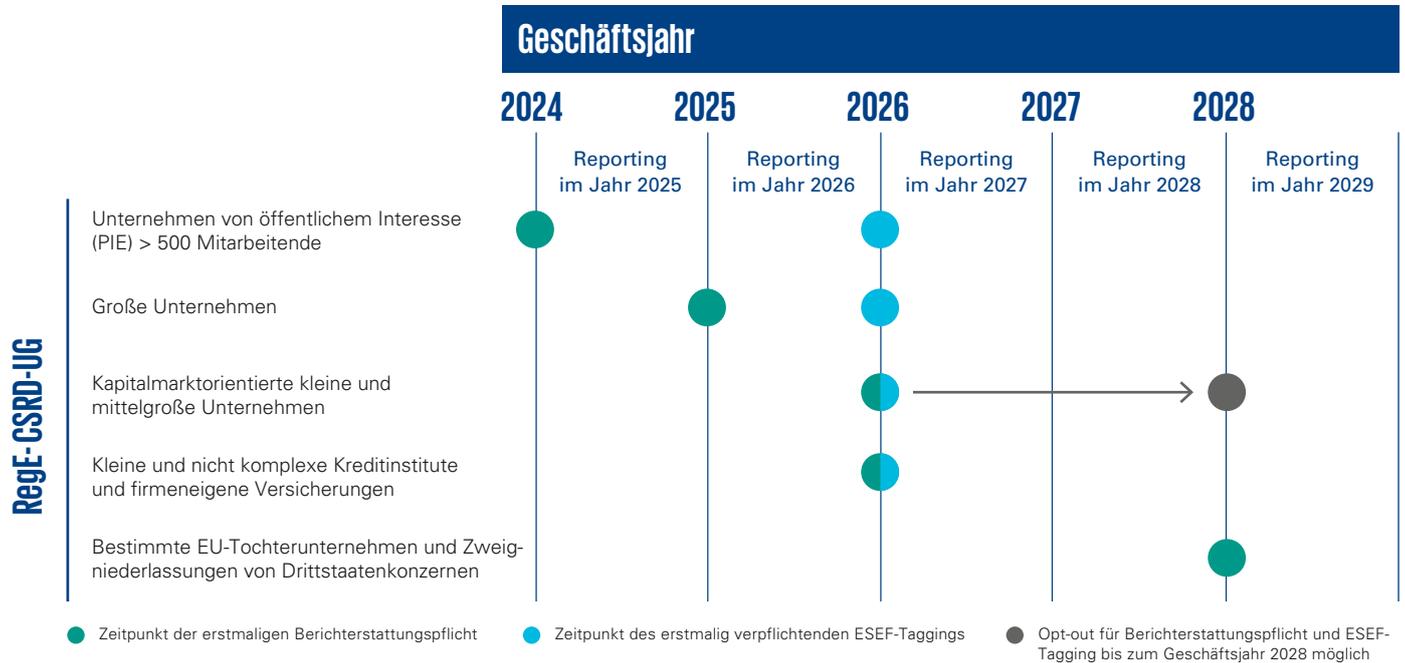
Der Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf eine Reihe von Änderungen, die sich auf die Aufstellungs- und Prüfungsprozesse der Nachhaltigkeitsberichte auswirken können.

## Erstmalige Anwendung des ESEF-Taggings verschoben

Das bereits in Vorjahren für bestimmte Unternehmen und Abschlussbestandteile eingeführte einheitliche elektronische Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) und die Auszeichnung bestimmter Bereiche (sogenanntes ESEF-Tagging) soll Informationen in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar machen. Die erstmalige Anwendung des ESEF-Taggings für den Nachhaltigkeitsbericht wurde vom ersten Jahr der Aufstellungspflicht eines Nachhaltigkeitsberichts auf Geschäftsjahre verschoben, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Somit verschiebt sich das ESEF-Tagging eines für das Geschäftsjahr 2024 verpflichteten Unternehmens um zwei Jahre. Unternehmen, die erst für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet sind, haben immerhin ein Jahr mehr Zeit. Diese Änderung ist im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB-E) festgehalten.

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Abbildung 1: Überblick über das erstmalig verpflichtende ESEF-Tagging



Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

## Virtuelle Konsolidierung nun richtlinienkonform umgesetzt

Die CSRD sieht übergangsweise die Möglichkeit einer virtuellen Konsolidierung für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete EU-Tochterunternehmen eines Drittstaaten-Mutterunternehmens können von ihrer Verpflichtung befreit werden, wenn sie in einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht einbezogen werden, der alle verpflichteten EU-Tochterunternehmen (das heißt verpflichtete EU-Schwesterunternehmen sowie deren Tochterunternehmen) des Drittlands-Mutterunternehmens enthält. Diese auf Artikel 48i der Bilanzrichtlinie basierende Übergangsregelung wurde im Regierungsentwurf nun richtlinienkonform umgesetzt. Zudem soll sie für Geschäftsjahre anwendbar sein, die vor dem 7. Januar 2030 enden, also praktisch ein Kalenderjahr länger als noch im Referentenentwurf vorgesehen. Die Regelung ist im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB-E) enthalten.

## Kein Prüfungsbericht

Der Nachhaltigkeitsbericht wird gemäß der Gesetzesentwürfe einer Prüfung mit separatem Prüfungsvermerk unterliegen. Der Referentenentwurf forderte darüber hinaus noch die Erstellung eines Berichts über die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Dieses Erfordernis im § 324h HGB-E wurde im Regierungsentwurf jedoch gestrichen. Die Berichterstattung des Prüfers umfasst somit nur noch den gesonderten Prüfungsvermerk.

## Begriff der wichtigsten immateriellen Ressourcen

Der Regierungsentwurf hat zudem die Neufassung der Regelungen zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen überarbeitet, die große Unternehmen sowie kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen im allgemeinen Teil des Lageberichts anzugeben und zu erläutern haben. Die wichtigsten immateriellen Ressourcen wurden nun 1:1 richtlinienkonform definiert als „Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft bzw. des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern darstellen“ (§ 289 Abs. 3a sowie § 315 Abs. 3a HGB-E). Bei solchen Ressourcen kann es, muss es sich jedoch nicht um Nachhaltigkeitsaspekte handeln. Die Begründungen des Gesetzgebers führen beispielsweise Angaben über die Fähigkeiten oder Erfahrungen von Arbeitnehmenden oder Angaben über die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Stakeholdern an.

## LkSG-Berichterstattung

Die Änderungen im LkSG ermöglichten bereits in der Fassung des Referentenentwurfs, dass ein nach LkSG verpflichtetes Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des LkSG-Berichts einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen kann. Wurde ein Tochterunternehmen in einen Konzernnachhaltigkeitsbericht einbezogen und somit vom Einzel-Nachhaltigkeitsbericht befreit, galt diese Befreiung ebenfalls für den Einzel-LkSG-Bericht. Der Regierungsentwurf fügt nun hinzu, dass ein Mutterunternehmen, das



einen Konzernnachhaltigkeitsbericht aufstellt, ebenfalls von seinem Einzel-LkSG-Bericht befreit ist („Selbstbefreiung“) (§ 10 Abs. 5 S. 3 LkSG-E). Diese Änderung soll der Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten dienen. Darüber hinaus wird die Frist zur LkSG-Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 hinaus verlängert (§ 12 Abs. 4 LkSG-E).

### Was bleibt?

#### ESEF-Aufstellungslösung

Der im Referentenentwurf eingeführte und viel diskutierte Ansatz der „Aufstellungslösung“ zur ESEF-Umsetzung für den Lagebericht wurde im Regierungsentwurf beibehalten, da gemäß der Gesetzbegründung die Übertragung der bisherigen „Offenlegungslösung“ im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsbericht nicht richtlinienkonform möglich sei. Die gesetzlichen Anforderungen der § 289g sowie § 315e HGB-E legen nunmehr fest, dass Lagebericht und Konzernlagebericht in ESEF **aufzustellen** sind, während der (Konzern-)Abschluss aufgrund der bestehenden Rechtslage in ESEF **offenzulegen** ist (§ 328 Abs. 1 HGB). Dieser Unterschied könnte im Prozess der Lageberichts-aufstellung und -prüfung zu berücksichtigen sein.

#### Wegfall der nicht finanziellen Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des Lageberichts

Große Unternehmen und Konzerne berichten in ihrem (Konzern-)Lagebericht bisher über ihre nicht finanziellen Leistungsindikatoren, wie etwa Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind. Wie schon im Referentenentwurf dargestellt, müssen Unternehmen jedoch zukünftig keine nicht finanziellen Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts angeben, wenn dieser um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitert wird (§ 289 Abs. 3 S. 2 sowie § 315 Abs. 3 S. 2 HGB-E). Für die Befreiung gelten weiterhin keine zusätzlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise eine Erhöhung der Prüfungstiefe (der Nachhaltigkeitsbericht unterliegt in den ersten Jahren einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit, während der finanzielle Teil des Lageberichts, einschließlich der nicht finanziellen Leistungsindikatoren, einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterliegt). Damit könnte auch der Wegfall der im allgemeinen Teil geforderten Prognosepflicht für bedeutsamste nicht finanzielle Leistungsindikatoren verbunden sein.

#### Rechtsunsicherheiten bei Aufstellungs- und Befreiungsregelungen

Sowohl die CSRD als auch der Referentenentwurf wiesen bei den Aufstellungs- und Befreiungsregelungen, insbesondere in Fällen, in denen eine (teilweise) Befreiung von der Finanzberichterstattung in Anspruch genommen wird, zahlreiche Rechtsunsicherheiten auf. Trotz umfangreicher Anregungen zur Klarstellung wurden die Regelungen im Regierungsentwurf nicht geändert, sodass weiterhin

Rechtsunsicherheiten bestehen. So ist beispielsweise auslegungsbedürftig, ob zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten ein gesonderter Teilkonzernnachhaltigkeitsbericht erstellt werden kann, wenn auf der Ebene des verpflichteten Teilkonzernmutterunternehmens kein Teilkonzernabschluss und kein Teilkonzernlagebericht erstellt werden.

#### Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

Die Regierung hält weiterhin daran fest, dass der Nachhaltigkeitsbericht entweder durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft oder durch einen anderen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist. Erbringer unabhängiger Prüfungsleistungen werden zum Stand des Regierungsentwurfs somit nicht zugelassen. Als Grund führt die Bundesregierung an, dass nur Wirtschaftsprüfer derzeit die nationalen und europäischen Anforderungen an die Qualität der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfüllen.

#### Weitere ausgewählte Aspekte für Finanzunternehmen

Für Finanzunternehmen können insbesondere die im Folgenden dargestellten Änderungen relevant werden.

Bestimmte Förderbanken werden grundsätzlich von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entbunden – ausgenommen jene, die kapitalmarktorientiert sind und deren Bilanzsumme 300 Milliarden Euro überschreitet (§ 340a Abs. 5 S. 4 HGB-E).

Der Regierungsentwurf nimmt Pensionskassen und Pensionsfonds, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden, von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vollumfänglich aus – im Gegensatz zum Referentenentwurf nunmehr unabhängig von Größenmerkmalen (§ 341 Abs. 4 S. 2 und Satz 4 sowie § 341a Abs. 2a S. 2 HGB-E). Diese Gesellschaften fallen somit nur dann unter die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, wenn sie in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Europäischen Gesellschaft betrieben werden und die übrigen Anwendungskriterien erfüllen (§ 341a Abs. 2a S. 1 i. V. m. § 341 Abs. 4 HGB-E und § 341a Abs. 2a S. 2 HGB-E).

Die Regelungen für Zweigniederlassungen blieben im Vergleich zum Referentenentwurf unverändert. Somit ist weiterhin davon auszugehen, dass auch Zweigniederlassungen von Unternehmen des Finanzsektors mit Sitz in einem Drittland in den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen, da eine Zweigstelle von Drittlands-Unternehmen bilanziell als Kreditinstitut (§ 53 KWG i. V. m. § 340 Abs. 1 Satz 1 HGB) bzw. als Versicherungsunternehmen (§ 68 VAG i. V. m. § 341 Abs. 2 Satz 1 HGB) zu behandeln ist. Es ist für solche Zweigstellen festzustellen, ob sie die Anwendungsvoraussetzungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits ab 2024 erfüllen.



Auch der zeitliche Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde überarbeitet. Dabei korrigiert der Regierungsentwurf eine von der CSRD abweichende Umsetzung im Referentenentwurf in Bezug auf den Erstanwendungszeitpunkt. Es wird klargestellt, dass alle Unternehmen von öffentlichem Interesse i. S. d. § 316a HGB ab 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen; das heißt für die betroffenen Kreditinstitute (CRR-Kreditinstitute) und Versicherungsunternehmen unabhängig von der Kapitalmarktorientierung i. S. d. § 264d HGB.

Große Kreditinstitute und andere große Finanzunternehmen (beispielsweise Finanzdienstleistungsinstitute), die nicht von öffentlichem Interesse i. S. d. § 316a Satz 2 HGB sind, sind nicht originär im Anwendungsbereich der CSRD. Zum Stand des Referentenentwurfs waren sie jedoch schon ab dem Geschäftsjahr 2024 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Basierend auf den Änderungen des Regierungsentwurfs im Einführungsgesetz zum HGB sind sie nunmehr erst ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtet. Beschäftigen sie mehr als 500 Mitarbeitende, erstellen sie im Geschäftsjahr 2024 basierend auf § 340a Abs. 1a HGB wie in den Vorjahren eine nicht finanzielle Erklärung.

Die Option, die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Geschäftsjahr 2026 auf 2028 zu verschieben (sogenanntes Opt-out) ist lediglich für kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen anwendbar. Dies gilt unter diesen Voraussetzungen auch für kleine und nicht komplexe Institute i. S. d. CRR<sup>2</sup> (sogenannte SNCI) und firmeneigene Versicherungsunternehmen i. S. d. Solvabilität-II-Richtlinie<sup>3</sup> (sogenannte CI). Handelt es sich bei einem SNCI oder CI also um ein kapitalmarktorientiertes kleines oder mittelgroßes Unternehmen, kann dieses den Opt-out gemäß dem ersten Satz in Anspruch nehmen. Der Regierungsentwurf hat diese der CSRD entsprechende Klarstellung in das EGHGB-E aufgenommen.

### Fazit und Ausblick

Der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes enthält eine Reihe von Änderungen, die sich auf den Aufstellungs- und Prüfungsprozess des Nachhaltigkeitsberichts auswirken können. Ein Teil der Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf kann im Ergebnis als Entlastung für Unternehmen angesehen werden. Insbesondere die zeitliche Verschiebung des ESEF-Taggings auf Geschäftsjahre ab 2026 und die Überarbeitung der Befreiungen von der LkSG-Berichtspflicht verschaffen Unternehmen mehr Zeit und Ressourcen, um sich auf die neuen Heraus-

forderungen der CSRD einzustellen. Darüber hinaus wurden Vorschriften wie die virtuelle Konsolidierung und die wichtigsten immateriellen Ressourcen inhaltlich überarbeitet, um eine 1:1-Umsetzung der CSRD zu gewährleisten. Gleichzeitig blieben viel diskutierte Themen wie die ESEF-Aufstellungslösung des Lageberichts, Rechtsunsicherheiten bei Aufstellungs- und Befreiungsregelungen sowie der Wegfall der Berichterstattung über nicht finanzielle Leistungsindikatoren bei gleichzeitiger Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts größtenteils unverändert bestehen. Hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte blieb es bei der Entscheidung des Gesetzgebers, nur Abschlussprüfer und andere Wirtschaftsprüfer als Prüfer zuzulassen.

Bei dem Regierungsentwurf handelt es sich noch nicht um den finalen Gesetzstand, sodass sich im weiteren Verlauf der Gesetzgebung noch inhaltliche Änderungen ergeben können. Der Entwurf des Gesetzes wird im Folgenden dem Bundesrat zugeleitet und zur weiteren Veranlassung in den Bundestag eingebracht.

### ZU DEN PERSONEN



**Kira Terbeck**, WPin/StBin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice zuständig für ESG-Reporting. Hier setzt sie sich schwerpunktmäßig mit den Themen CSRD und ESRS auseinander.



**Stefania Poli**, WPin, ist Managerin bei KPMG und im Department of Professional Practice im ESG-Reporting für den Finanzsektor tätig. Sie ist auch Mitglied der IDW-Arbeitsgruppe Offenlegungsverordnung und der Diskussionsgruppe CSRD und ESRS im Finanzsektor.



**Stefanie Jordan**, WPin, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

2 VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

3 RICHTLINIE 2009/138/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

# CSRD in öffentlichen Unternehmen

## Die Ausweitung der CSRD auf öffentliche Unternehmen

Öffentliche Unternehmen befinden sich an einer entscheidenden Schnittstelle zwischen staatlichem sowie marktwirtschaftlichem Handeln und öffentlicher Daseinsvorsorge. Gleichzeitig haben insbesondere die Unternehmen der öffentlichen Hand oftmals eine Vorbildrolle, welche auch im Rahmen von Nachhaltigkeit im Allgemeinen und der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Speziellen zu betrachten ist.

Der am 24. Juli 2024 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichte [Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\) \(RegE CSRD-UmsG\)](#) stärkt diese Rolle weiter. Im Zuge der Änderungsbestimmungen der CSRD und deren Umsetzung in deutsches Recht werden nun der Anwendungsbereich und die Berichtspflichten der nicht finanziellen Berichterstattung erheblich über die Grenzen der vormaligen NFRD hinaus erweitert und verlangen detaillierte Berichte über Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG). Dabei werden die konkreten Anforderungen an die Berichterstattung durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert. Die Einführung der CSRD verpflichtet Unternehmen, Nachhaltigkeitsaspekte entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette transparent darzulegen. Dies soll allen relevanten Stakeholdern, einschließlich der von den Unternehmensaktivitäten Betroffenen sowie den Nutzern der Nachhaltigkeitsberichte, eine transparente Informationsbasis bieten.

## Betroffenheit und gesetzliche Anforderungen für öffentliche Unternehmen

Die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464](#)<sup>4</sup> zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung in nationales Recht. Explizite Regelungen für Unternehmen der öffentlichen Hand beinhaltet die CSRD dabei nicht. Dennoch wird die Implementierung der CSRD in öffentlichen Einrichtungen stark durch die jeweiligen nationalen Gesetze beeinflusst. In diesem Zusammenhang sieht der derzeitige [Regierungsentwurf](#) des Umsetzungsgesetzes (RegE CSRD-UmsG) eine Umsetzung nach dem sogenannten 1:1-Prinzip vor.<sup>5</sup> Hierdurch werden die Anforderungen der CSRD in das Handelsgesetzbuch integriert, wodurch diverse öffentliche Unternehmen unmittelbar wie auch mittelbar zur Bericht-

erstellung über eine Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet werden.

Grundsätzlich sind alle großen Kapitalgesellschaften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Zur Bestimmung der Größe der Unternehmen sind die kürzlich geänderten Kriterien nach § 267 HGB heranzuziehen. Die neu definierten Schwellenwerte sind verpflichtend auf die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Große Unternehmen sind demnach solche, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse
- mehr als 250 Beschäftigte.

Bei der Analyse der Betroffenheit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterscheiden sich notwendige Analyseschritte bei Unternehmen der öffentlichen Hand teilweise deutlich von Unternehmen in privater Trägerschaft. Aufgrund bestehender Regelungen in Bundes-, Landes- und kommunalen Gesetzen können auch öffentliche Unternehmen in privater wie öffentlicher Rechtsform zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Maßgeblich sind die einschlägigen Regelungen, unter anderem in Bundeshaushalts-, Landeshaushalts- und Gemeindeordnungen. Aus diesen ergeben sich Voraussetzungen für die Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen in privater Rechtsform, etwa dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese Vorschriften können, je nach Ausgestaltung, auch für andere Rechtspersönlichkeiten des öffentlichen Rechts gelten. Häufig finden sich auch unabhängig von gesetzlichen Vorschriften in Satzungen oder Geschäftsordnungen der jeweiligen Unternehmen Pflichten, welche eine CSRD-Berichterstattung auslösen können. Bei vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – unabhängig von Eigentumsverhältnissen und der Rechtsform – kann sich zudem die Pflicht zur Anwendung der CSRD aus [§ 6b des Energiewirtschaftsgesetzes \(EnWG\)](#) ergeben. In einem zweiten Schritt und nur im Falle von Konzernverhältnissen ist zu prüfen, ob mögliche Befreiungsvorschriften in Anspruch genommen werden können.

4 Europäische Union. Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Amtsblatt der Europäischen Union L 322/15, 14. Dezember 2022.

5 Bundesministerium der Justiz. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, 24. Juli 2024.

## Implikationen des CSRD-Umsetzungsgesetzes und aktuelle Gesetzinitiativen auf kommunaler Ebene

Mit dem Regierungsentwurf der Bundesregierung zum CSRD-Umsetzungsgesetz sind entsprechende Anpassungen für die Beteiligungen des Bundes vorgesehen. Demnach sind in der neuen Fassung des § 65 BHO weiterhin die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften anzuwenden, jedoch richtet sich die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen zukünftig allein nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen unmittelbar anwendbar sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen der Gesellschaftsverträge und Satzungen in der bestehenden Form ihre Gültigkeit behalten.

### Ausnahmen in einigen Bundesländern und Kommunen

Einige Bundesländer haben bereits Ausnahmeregelungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen auf Landesebene eingeführt. In Bayern werden privatrechtliche Staatsbeteiligungen von bestimmten Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen. Artikel 65 Abs. 1 der [Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\)](#) wurde entsprechend dem RegE-CSRD UmsG zu § 65 BHO angepasst, sodass der Nachhaltigkeitsbericht kleiner und mittelgroßer Landesunternehmen lediglich den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags folgen muss. Diese Regelung zielt darauf ab, einen unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand zu vermeiden und eine Benachteiligung öffentlicher Einrichtungen im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen zu vermeiden. Bayern folgt damit dem bereits im Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz enthaltenen Vorschlag auf Bundesebene zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung ([Begründung zum RegE zu § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO-E](#)).

Auf der kommunalen Ebene hat das Bundesland Nordrhein-Westfalen auf die speziellen Herausforderungen, die mit der Umsetzung der CSRD in deutsches Recht einhergehen, proaktiv reagiert. Im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ([3. NKFVG](#)) erfordern § 114a Abs. 10 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die relevanten Passagen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) lediglich die Erstellung eines Jahresabschlusses, nicht jedoch eines Lageberichts. Hierdurch soll die (mittelbare) Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kommunaler Unternehmen nun komplett und unabhängig von den Größenkriterien für öffentlich-rechtliche Unternehmensformen vermieden werden. Auch in Thüringen wurde mittlerweile die Thüringer Kommunalordnung dahingehend geändert, dass sich die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht nach den

allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen richten kann (§ 75 Abs. 4 ThürKO). Dem entgegenlaufend ist auch die Möglichkeit enthalten, einen früheren Zeitpunkt zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Gesetzinitiativen der Bundesländer sind angesichts der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs zu erwarten. Zu den Herausforderungen bei der Bestimmung der Berichtspflicht hat sich auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 4. September 2024 an die Ministerien der Länder mit einer Bitte um Klarstellung gewandt. ([Siehe IDW](#))

### Aktuelle Befreiungsmöglichkeiten

Für große öffentliche Konzerne mit Tochterunternehmen sind weitere Vereinfachungen vorgesehen. Im Einklang mit § 315b HGB-E müssen große Konzerne künftig eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung vorlegen, in der alle relevanten Nachhaltigkeitsinformationen auf Konzernebene aggregiert und berichtet werden müssen. Um eine Doppelbelastung durch parallele Berichterstattung auf Ebene der Tochterunternehmen zu vermeiden, sieht das CSRD-Umsetzungsgesetz die Einführung der sogenannten Konzernbefreiungsklausel vor: Mutterunternehmen, die einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht auf Konzernebene in Einklang mit §§ 315b und 315c HGB-E erstellen, sind von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Einzel-Nachhaltigkeitsbericht befreit (§ 289b Abs. 5 HGB-E).

Inwiefern Befreiungsregelungen für Unternehmen der öffentlichen Hand gelten, ist individuell zu prüfen. Sofern konkrete Verweise in Gesetzen oder Satzungen auf einzelne Paragraphen eine Berichterstattungspflicht auslösen, erscheint die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Befreiungsregeln zunächst restriktiver als bei reinen Verweisen auf die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs.

### Handlungsempfehlungen für öffentliche Unternehmen zur schrittweisen CSRD-Compliance

Ein erster Schritt im Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht in der Analyse der Betroffenheit, der Festlegung des Umfangs des zukünftigen Nachhaltigkeitsberichts, einschließlich relevanter Anforderungen. Dabei ist es essenziell, neben externen Regularien auch Satzungen, Gesellschaftsverträge und landesspezifische Vorschriften zu beachten, um Verstöße gegen §§ 331, 334 und 335 Nr. 3 HGB zu vermeiden.

Um Compliance mit den CSRD- und ESRS-Anforderungen sicherzustellen, müssen auch öffentliche Unternehmen eine Wesentlichkeitsanalyse durchführen. Eine Analyse des Anwendungsleitfadens sowie die vier Schritte der Wesentlichkeitsanalyse gemäß der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurden bereits in den [Accounting News Februar 2024](#) veröffentlicht.

### Einbeziehung der Stakeholder erhält großes Gewicht

Hierbei kommt der Einbeziehung der betroffenen Stakeholder eine große Bedeutung zu. Aufgrund der Vielfältigkeit der Stakeholder eines Unternehmens, insbesondere in oftmals breit gefächerten öffentlichen Unternehmen, definieren die ESRS nicht abschließend, welche Stakeholder zwingend in die Wesentlichkeitsanalyse einzubeziehen sind. Die ESRS regeln auch nicht Art und Umfang der Einbeziehung der Stakeholder. Allerdings lässt sich aus einigen themenspezifischen ESRS indikativ ableiten, welche Personengruppen wichtige Stakeholder für das berichtende Unternehmen sein könnten. Um deren Perspektiven einnehmen zu können, ist die Analyse des Umfelds entscheidend.

Mit einer anschließenden Gap-Analyse lassen sich Diskrepanzen in der Datenerfassung, Berichterstattung und den Nachhaltigkeitsstrategien identifizieren. Im Rahmen der Analyse erfolgt ein sorgfältiger Abgleich der möglicherweise bereits erhobenen Datenpunkte mit den Anforderungen der ESRS auf der Ebene der Offenlegungspflichten und Datenpunkte. Diese Analyse hilft dabei, kritische Bereiche zu erkennen, in denen Anpassungen oder Verbesserungen notwendig sind, um eine vollständige Konformität mit den künftigen gesetzlichen Vorgaben des CSRD-UmsG zu erreichen.

Die Erstellung eines individuellen Ressourcenplans (CSRD-Roadmap) kann als strategisches Instrument zur systematischen Planung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsinitiativen zu einer strukturierten Vorgehensweise beitragen. Insbesondere in öffentlichen Unternehmen bestehen teilweise auch enge Verflechtungen mit und Abhängigkeiten von Haushaltsplanungen der öffentlichen Ebene. Eine daraus abgeleitete individuelle Ressourcenplanung sollte demnach die Besonderheiten und möglicherweise notwendige Abstimmung mit Aufsichtsgremien berücksichtigen. Ein wesentlicher Nutzen liegt in der präzisen Identifikation und Zuweisung der erforderlichen Ressourcen. Mithilfe von Meilensteinen und Zeitplänen können öffentliche Unternehmen ihren Fortschritt regelmäßig überprüfen. Hierbei ist es wichtig, Fachleute mit ihrem spezifischen Wissen und Best Practices einzubinden. Zudem sollten regelmäßige Schulungen für alle relevanten Mitarbeitenden angeboten werden, um das Bewusstsein und Verständnis für Nachhaltigkeitsthemen zu fördern und so die Qualität der Informationsbereitstellung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen.

Im Rahmen der Implementierung und Erhebung der Daten ist es bedeutsam, robuste Prozesse zu entwickeln und zu implementieren, um eine solide Basis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen. Diese können sich mitunter substantiell von Prozessen im Zusammenhang mit der finanziellen Berichterstattung unterscheiden. Beruhend auf den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse sollte ein Katalog aller relevanten KPIs erstellt werden. Diese KPIs können dann den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen zugeordnet werden und eine strukturierte Berichterstattung ermöglichen. Für die Datenerfassung, -verarbeitung und -berichterstattung sollten adäquate Richtlinien, Verfahren und Kontrollsysteme entwickelt werden, um die Datenqualität und -konsistenz zu gewährleisten. Ein entsprechendes Reportinghandbuch kann öffentliche Unternehmen bei der Dokumentation und Strukturierung der erstmaligen Implementierung unterstützen.

### ZU DEN PERSONEN



**Julia Kaub**, WPIn/StBin, ist Partnerin im Bereich Accounting & Process Advisory bei KPMG. Sie berät Unternehmen und Organisationen aus dem öffentlichen Sektor bei der Einführung und Implementierung von ESG-Reporting-Prozessen.



**Philipp Wacker** ist Prokurist im Bereich Accounting & Process Advisory bei KPMG. Sein Schwerpunkt liegt auf der Beratung von Einrichtungen im öffentlichen Sektor und der Gesundheitswirtschaft zur Umsetzung von regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Bereich von ESG-Reporting-Prozessen.

# Berichtigung der deutschen Version der Delegierten Verordnung zu den ESRS im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt wurde am 9. August 2024 eine Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.

In der Berichtigung korrigiert die Europäische Kommission eine Vielzahl an Textstellen der in den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung 2023/2772 veröffentlichten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), welche am 22. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt publiziert wurden (wir berichteten in den [Express Accounting News 50/2023](#)).

Die Korrekturen umfassen unter anderem Anpassungen von Verweisen sowie redaktionelle Änderungen von Textpassagen und Anpassungen von Begriffen innerhalb der ESRS. So wurden beispielsweise auch die Bezeichnungen der Standards ESRS S1 (nun „Arbeitskräfte des Unternehmens“) und ESRS G1 (nun „Unternehmensführung“) angepasst.

Die Berichtigung der Delegierten Verordnung in der Fassung des EU-Amtsblatts ist [hier](#) abrufbar.

# Europäische Kommission veröffentlicht Entwurf einer Bekanntmachung zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der CSRD sowie der ESRS

Am 7. August 2024 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Bekanntmachung zur Auslegung ausgewählter Vorschriften der Corporate Sustainability Reporting Directive (2022/2464/EU, CSRD) herausgegeben (im Weiteren „FAQ“). Sie betreffen die

- Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)
- Transparenzrichtlinie (2004/109/EC)
- Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088)
- Abschlussprüferrichtlinie (2006/43/EC)
- Abschlussprüfungsverordnung ((EU) 537/2014)
- ESRS ((EU) 2023/2772, European Sustainability Reporting Standards).

Mit den FAQ möchte die Europäische Kommission den Stakeholdern die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erleichtern und die Nutzbarkeit und Vergleichbarkeit der

Nachhaltigkeitsinformationen gewährleisten. Zudem sollen die FAQ den berichterstattenden Unternehmen zusätzliche Klarheit und Sicherheit in der Erstellung der Berichterstattung verschaffen.

Im Entwurf ihrer FAQ behandelt die Europäische Kommission unter anderem folgende Themenbereiche:

- Fragen zur Anwendungspflicht, zu Befreiungsmöglichkeiten von der Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch durch Drittlands-Unternehmen), zum Zeitpunkt der erstmaligen Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zur Form der Berichterstattung
- Fragen zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette und die Möglichkeit der Nutzung von Schätzungen
- Fragen zur Berichterstattung von Drittlands-Unternehmen, insbesondere nach Artikel 40a der Bilanzrichtlinie;



- sie betreffen unter anderem die Anwendungspflicht, den Umfang der Berichterstattung, den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung, die Anwendung der ESRS sowie die Prüfungspflicht
- Fragen betreffend die Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Europäische Kommission verweist auf die Möglichkeit der künftigen Anpassung der FAQ.

Der Entwurf der FAQ ist [hier](#) in englischer Sprache verfügbar.

## IASB veröffentlicht Exposure Draft mit Beispielen zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 31. Juli 2024 einen Exposure Draft mit acht „Illustrative Examples“ veröffentlicht, um die Anwendung der IFRS im Hinblick auf klimabezogene und andere Unsicherheiten in der Finanzberichterstattung darzustellen (ED/2024/6).

Das IASB hat diese Beispiele entwickelt, um Bedenken von Stakeholdern im Hinblick auf unzureichende Informationen oder im Widerspruch zu anderen, außerhalb der Finanzberichterstattung bereitgestellten Informationen über klimabezogene Unsicherheiten zu begegnen. Ziele der Illustrative Examples sind es,

- die Transparenz der Informationen in der Finanzberichterstattung zu verbessern und
- die Verbindung zwischen dem Finanzberichterstattung und anderen Bestandteilen der Berichterstattung des Unternehmens zu stärken.

Die Illustrative Examples konzentrieren sich auf Bereiche wie die Beurteilung der Wesentlichkeit, die Offenlegung von Annahmen und Schätzunsicherheiten sowie die Disaggregation von Informationen. Die in den Beispielen dargestellten Grundsätze finden auch auf andere, nicht klimabezogene Unsicherheiten Anwendung.

Durch diese zusätzlichen Beispiele, die in die Implementation Guidance der betroffenen Standards eingebunden werden sollen, sollen keine Anforderungen der IFRS abgeändert werden. Die Implementation Guidance unterliegt nicht dem EU-Endorsement-Verfahren.

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 28. November 2024.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

## EFRAG erweitert konsolidiertes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation Q&A-Plattform

Am 26. Juli 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein viertes Set an Antworten zu 25 Fragen veröffentlicht, die von den Anwendern der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf ihrer Frage-und-Antwort-Plattform eingereicht wurden.

Die Zusammenfassung beinhaltet nunmehr 93 Antworten auf Anwenderfragen, die nach Angabepflichten sortiert wurden.



Die neuen Antworten behandeln fast ausschließlich Querschnittsthemen und Fragen aus dem Bereich der Umwelt-Standards (insbesondere ESRS E1). Unter anderem sind dies:

**Querschnittsthemen:**

- Zusammenhang von Klimarisikoanalyse und Auswirkungen, Risiken und Chancen
- Verortung von Policies, Actions und Targets im Nachhaltigkeitsbericht (NHB)
- Zugehörigkeit der Gesellschafterversammlung zu den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen
- Risiken und Chancen im Rahmen der finanziellen Wesentlichkeit
- Möglichkeit der Auslagerung von Informationen in einen Anhang zum NHB

**Umwelt:**

- Disaggregation von Gesamtemissionen
- Risikobehaftete Vermögenswerte
- „Netto-Null-Ziele“ und Abbau von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)
- Liste regulierter Emissionshandelssysteme
- Definitionen verschiedener Arten des Abbaus von THG-Emissionen

Die Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG soll Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihren Antworten möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen. Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten können ihre Fragen über ein Online-Formular einsenden.

Die erweiterte Sammlung von Fragen und Antworten kann [hier](#) abgerufen werden.

## EFRAG veröffentlicht XBRL-Taxonomie für ESRS und EU-Taxonomie-Angaben

Am 30. August 2024 hat die EFRAG die XBRL-Taxonomie für den Nachhaltigkeitsbericht und die Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht.

Die XBRL-Taxonomie enthält die Anforderungen an die digitale Auszeichnung des Nachhaltigkeitsberichts sowie der Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung durch die Bereitstellung von XBRL-Elementen (sogenannte „Tags“) für alle Datenpunkte und dimensionalen Untergliederungen, die in den ESRS-Angabepflichten definiert sind.

Die veröffentlichte Taxonomie wird die Grundlage für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sein, um Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) zur Auszeichnung der Nachhaltigkeits-

berichterstattung zu entwickeln. Die Regeln für die Kennzeichnung werden schließlich von der Europäischen Kommission im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission über das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF-Verordnung) angenommen. Ausweislich des Regierungsentwurfs zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht sollen Unternehmen den Nachhaltigkeitsbericht erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, digital auszeichnen.

Die Pressemitteilung ist auf der [Webseite der EFRAG](#) verfügbar.

# IDW finalisiert erste Module der Verlautbarung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und veröffentlicht weitere Modul-Entwürfe

Am 6. September 2024 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) die ersten fünf Module des IDW RS FAB 100 (Modulverlautbarung über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)) als finale Fassungen sowie weitere vier Module als Entwürfe veröffentlicht.

Die nun finalen fünf Module umfassen die zentralen Themengebiete der Wesentlichkeitsanalyse und der Berichterstattung, im Einzelnen:

- M1.1 – Verknüpfung der Wesentlichkeitsanalyse mit dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit
- M1.2 – Einbeziehung von betroffenen Interessenträgern in die Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS
- M1.3 – Beurteilung der Wesentlichkeit bei diversifizierten Konzernen
- M1.4 – Beurteilung der Wesentlichkeit der Auswirkungen in der Wertschöpfungskette
- M2.1 – Einbeziehung von für den Konzernabschluss unwesentlichen Tochterunternehmen in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die vier veröffentlichten Modul-Entwürfe betreffen sowohl den zentralen Themenbereich der Berichterstattung als auch die thematischen Standards ESRS E1 – Klimawandel sowie ESRS S1 – Eigene Belegschaft:

- M2.2 – Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung
- M2.3 – Anforderungen an die Berichterstattung über unternehmensspezifische Angaben
- E1-M1 – Das Konzept der „operativen Kontrolle“
- S1-M1 – Die Angabe des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gemäß Angabepflicht S1-16 – Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Für die vier veröffentlichten Entwürfe ist eine Konsultationsphase bis zum 15. November 2024 vorgesehen, in der die interessierte Öffentlichkeit den Entwurf kommentieren kann.

In seiner Pressemitteilung kündigt das IDW zudem die zeitnahe Veröffentlichung weiterer Modul-Entwürfe an.

Die Pressemitteilung sowie die Modul-Entwürfe sind auf der [Webseite des IDW](#) verfügbar. Die finalen Module werden im Oktober abrufbar sein.

# Addendum zum IFRIC-Update Juni 2024 in Bezug auf eine Fragestellung zum IFRS 8 veröffentlicht

Das Addendum enthält die Agenda-Entscheidung, die vom IFRS IC im Juni 2024 final verabschiedet wurde und vom IASB in seiner Sitzung im Juli 2024 ohne Einwendungen genehmigt wurde. Über die vorläufige Agenda-Entscheidung vom November 2023 berichteten wir bereits in den KPMG [Express Accounting News 42/2023](#).

Inhaltlich befasste sich das IFRS IC mit der Anwendung des IFRS 8.23 zur Angabe bestimmter Informationen je berichtspflichtigem Segment.

In einer ersten Fragestellung ging es um die grundsätzliche Verpflichtung zur Angabe der Beträge, die IFRS 8.23(a)–(i) aufzählt. Gemäß Einleitungssatz des IFRS 8.23 sind die dort genannten Beträge (wie beispielsweise Zinsaufwendungen und -erträge, planmäßige Abschreibungen, wesentliche Aufwendungen oder Erträge, wesentliche zahlungswirksame Posten (andere als Abschreibungen)) je berichtspflichtigem Segment anzugeben, sofern sie

- entweder in der Ergebnisgröße, die die verantwortliche Unternehmensinstanz („Chief Operating Decision Maker“, kurz: „CODM“) regelmäßig reviewt, enthalten sind, oder
- ansonsten dem CODM regelmäßig übermittelt werden, auch wenn sie nicht in der Ergebnisgröße enthalten sind.

Fraglich war, ob die Angaben tatsächlich auch dann zu machen sind, wenn die Beträge zwar in der Ergebnisgröße, die der CODM regelmäßig reviewt, enthalten sind, die Beträge dem CODM aber nicht gesondert vorgelegt werden.

Das IFRS IC stellte fest, dass die Beträge auch dann anzugeben sind, wenn sie Bestandteil der Ergebnisgröße sind, dem CODM aber nicht gesondert vorgelegt werden.

Eine weitere Fragestellung beschäftigte sich mit der Anwendung des Begriffs „wesentlich“ im Zusammenhang mit der Angabe nach IFRS 8.23(f): „wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten, die gem. IAS 1.97 genannt werden“. Das IFRS IC stellte diesbezüglich fest, dass die allgemeinen Überlegungen zur Wesentlichkeit auch hier Gültigkeit haben. Dies bedeutet einerseits, dass die Wesentlichkeit anhand qualitativer und quantitativer Faktoren zu beurteilen ist und andererseits, dass aufgrund von IAS 1.30-31 nicht wesentliche Informationen nicht angegeben werden müssen. Insbesondere wurde auch klargestellt, dass IFRS 8.23(f) nicht vorschreibt, dass jeder Posten der Gewinn- und Verlustrechnungen auf die Segmente aufzuteilen ist. Nur die Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und den Umfang der finanziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten zu beurteilen, sind für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben.

Das IFRS IC entschied, dass die bestehenden IFRS-Rechnungslegungsstandards ausreichend sind, um die Angabevorschriften in IFRS 8.23 anzuwenden, und sah daher keine Notwendigkeit, den Arbeitsplan um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern.

Der vollständige IFRIC-Update Newsletter ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

# IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 19

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. Juli 2024 einen Exposure Draft zu *Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* (ED/2024/5) veröffentlicht.

Die optionale Anwendung des im Mai 2024 veröffentlichten IFRS 19 reduziert den Umfang der anzugebenden Anhangangaben gegenüber den anderen IFRS-Standards substantiell (wir berichteten zur Veröffentlichung von IFRS 19 in den [Express Accounting News 21/2024](#)).

Für Anforderungen, die sich aus neuen oder geänderten IFRS-Standards ergeben, die zwischen dem 28. Februar 2021 und dem 1. Mai 2024 veröffentlicht wurden, sieht der veröffentlichte IFRS 19 keine reduzierten Angaben vor. Die Vorschläge des ED/2024/5 zielen daher auf die Reduzie-

rungen und Vereinfachungen hinsichtlich folgender neuer oder geänderter Standards ab:

- IFRS 18 Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen
- Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Schulden mit Nebenbedingungen
- Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 – Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen
- Änderungen an IAS 12 – Internationale Steuerreform – Säule-2-Modellregeln
- Änderungen an IAS 21 – Mangel an Umtauschbarkeit

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 27. November 2024.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

# IASB schlägt Änderungen für die Umrechnung von Finanzinformationen in hochinflationäre Währungen vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25. Juli 2024 einen Exposure Draft zu Änderungen an IAS 21 veröffentlicht. Die Neuregelungen betreffen Unternehmen, die Finanzinformationen von ihrer funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung umrechnen.

Finanzinformationen aus hochinflationären Ländern sind dann nützlich, wenn sie die gegenwärtige Kaufkraft der Währung angemessen widerspiegeln. Die aktuellen Regelungen des IAS 21 werden diesem Ziel nach Ansicht des IASB nicht immer gerecht und haben zu Divergenzen in der Bilanzierungspraxis geführt. Die Änderungen zielen auf

- konsistentere und nützlichere Informationen in Abschlüssen, die in Hochinflationswährungen erstellt werden

- vereinheitlichte Rechnungslegungspraxis im Zusammenhang mit der Umrechnung in eine Hochinflationwährung
- bessere Vergleichbarkeit von Finanzinformationen zwischen Unternehmen und Ländern
- einfachere und kostengünstigere Vorschriften für die betroffenen Unternehmen.

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 22. November 2024.

Der ED/2024/4 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency ist [hier](#) verfügbar.

# IASB veröffentlicht Annual Improvements to IFRS – Volume 11

Das IASB hat am 18. Juli 2024 den Sammel-Änderungsstandard (Annual Improvements to IFRS Accounting Standards – Volume 11) veröffentlicht. Er enthält Änderungen an IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7.

Die jährlichen Verbesserungen des IASB beschränken sich auf Änderungen, die entweder den Wortlaut eines IFRS-Standards klarstellen oder relativ geringfügige unbeabsichtigte Konsequenzen, Versehen oder Konflikte zwischen Anforderungen in den Standards korrigieren. Wir berichteten zum Entwurf zu Annual Improvements to IFRS – Volume 11 in den [Express Accounting News 28/2023](#).

Die in den Annual Improvements enthaltenen Änderungen betreffen:

- IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*
  - Bilanzierung von Sicherungsgeschäften durch einen Erstanwender

- IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*
  - Gewinn oder Verlust aus der Ausbuchung
  - Angabe bei Abweichungen zwischen dem beizulegenden Zeitwert und dem Transaktionspreis
  - Angaben zum Kreditrisiko
- IFRS 9 *Finanzinstrumente*
  - Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten
  - Transaktionspreis
- IFRS 10 *Konzernabschlüsse*
  - Bestimmung eines „De-facto-Agenten“
- IAS 7 *Kapitalflussrechnung*
  - Anschaffungskostenmethode.

Diese Änderungen sind verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026; eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Pressemitteilung des IASB finden Sie [hier](#).

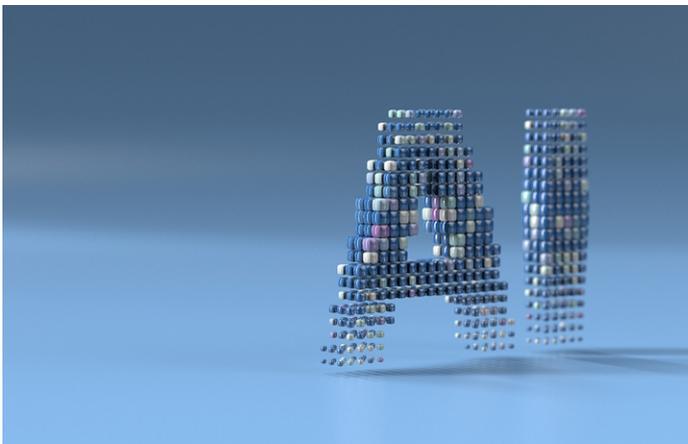
# Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

## Künstliche Intelligenz im Mittelstand: Wege zum Erfolg

Künstliche Intelligenz prägt unseren Alltag und ist längst in der Arbeitswelt angekommen. [↗ In unserem neuen Podcast](#) schauen wir genauer hin und beleuchten, wie deutsche Unternehmen beim Thema künstliche Intelligenz (KI) im internationalen Vergleich dastehen und wie KI-Projekte vorangetrieben werden können. KPMG-Chefredakteurin Kerstin Heuer hat sich dazu Dr. Andreas Liebl, Geschäftsführer der AppliedAI-Initiative, eingeladen. Er begleitet Unternehmen dabei, vertrauenswürdige KI-Anwendungen einzuführen, und weiß, wo Unternehmen noch Nachholbedarf haben und worauf es bei der Einführung von KI-Prozessen ankommt. Im Podcast diskutiert er mit Dr. Ladislava Klein, Bereichsvorständin für Familienunternehmen bei KPMG. Sie weiß, wie mittelständische Unternehmen KI-Projekte dynamisieren und welche Hürden genommen werden sollten. [↗ Jetzt Reinhören.](#)

## So nutzen Sie das CSRD-Momentum: fünf Erkenntnisse

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bringt für eine Vielzahl an Unternehmen in der Europäischen Union Neuerungen mit sich. Die EU-Richtlinie zielt darauf ab, die Qualität der nicht finanziellen Berichterstattung deutlich zu verbessern und damit das Niveau der finanziellen Berichterstattung anzuheben. Beim KPMG Zukunftsgipfel haben wir beleuchtet, was die Umsetzung der CSRD für Unternehmen konkret bedeutet. Lisa Schosser, Expertin für ESG- und Nachhaltigkeitsthemen bei KPMG, hat sich dazu mit Maike Schuh, CFO bei Evonik Industries, und Thomas Knobloch, Head of Sustainability Reporting and Controlling bei der Siemens AG, unterhalten. Wir haben die wichtigsten Erkenntnisse [↗ hier](#) für Sie zusammengefasst. Das gesamte Gespräch können Sie außerdem [↗ im Video anschauen.](#)



### WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: Wir analysieren, [↗ warum der EU AI Act so folgenreich für die Compliance ist](#), und erläutern, [↗ warum die Vernetzung in einer Fabrik ein Erfolgsfaktor ist](#). Außerdem blicken wir auf zwei Fußballthemen: Im Podcast spricht der frühere Fußballprofi und heutige FC-Ingolstadt-Manager [↗ Dietmar Beiersdorfer darüber, was Unternehmen vom Fußball lernen können](#). Außerdem gehen wir in einem Beitrag darauf ein, [↗ warum viele Fußballvereine ihre Profiabteilung ausgliedern und dieser Prozess so emotional besetzt ist](#).

### Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden.](#)



## Masterclass Aufsichtsrat: Meet. Eat. Study.

### TERMIN / VERANSTALTUNGSORT

Freitag, 8. November 2024, 9.00–18.00 Uhr,  
in der KPMG-Niederlassung »Optineo«,  
Friedenstraße 10, 81671 München

Das von KPMG geförderte Audit Committee Institute e.V. (ACI) bietet Fortbildungstage für Aufsichtsräte. Neben der Wissensvermittlung geht es um die Gelegenheit zur persönlichen Vernetzung.

Es werden unter anderem aktuelle Entwicklungen und Anforderungen, Aufgaben, Rechte/Pflichten, Haftung sowie das Neueste zu CSRD, CS3D, Digitalisierung und KI behandelt.

### Zielgruppe

Ob erfahrener Multiaufsichtsrat oder Neueinsteiger:in, die **Masterclass Aufsichtsrat** des ACI dient der Auffrischung, Grundlagenvermittlung und vertieften Auseinandersetzung mit aktuellen Fokusthemen.

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahme kostet 1.890 Euro, inklusive MwSt. und eines Exemplars „Der Navigator für den Aufsichtsrat“.

### Anmeldung

Weitere Informationen, Anmeldung und Konditionen finden Sie [↗ hier](#).

## ACI-Montag: Online-Fortbildungen für Aufsichtsräte (Neues Modul: Cybersicherheit)

### ONLINE-TERMINE / THEMEN

#### Neu: NIS-2-Richtlinie (Cybersicherheit)

Montag, 7. Oktober 2024, 11.00–13.00 Uhr  
Montag, 2. Dezember 2024, 11.00–13.00 Uhr

#### Nachhaltigkeit

Montag, 11. November 2024, 9.00–13.30 Uhr

#### Prüfungsausschuss

Montag, 4. November 2024, 9.00–13.30 Uhr

Das neue Modul zur **Cybersicherheit** gibt eine detaillierte Einführung in die NIS-2-Richtlinie und ihre Relevanz für Aufsichtsräte. Es wird dargestellt, welche neuen Pflichten und Verantwortlichkeiten auf Aufsichtsräte zukommen und wie die Cybersicherheit im Unternehmen erhöht werden kann.

Weitere Module: **Prüfungsausschuss** sowie **Nachhaltigkeit** mit jeweils vier Stunden Dauer.

### Teilnahmegebühr

Die Teilnahme kostet 499 Euro inklusive MwSt. für 2-stündige Module bzw. 998 Euro inklusive MwSt. für 4-stündige Module.

### Anmeldung

Weitere Informationen, Anmeldung und Konditionen finden Sie [↗ hier](#).

Im Rahmen der **Online-Fortbildung „ACI-Montag“** bietet das von KPMG geförderte ACI **Online-Fortbildungen für Aufsichtsräte**.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

### Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Refinanzierung finanzieller Schulden

KPMG Corporate Treasury News,  
Ausgabe 145

Ralph Schilling

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

➤ [Gewinnprognosen in Wertpapierprospekten \(aktualisierte Neuauflage 2024\)](#)

Gewinnprognosen sind zukunftsgerichtete Angaben in Form von Schätzungen zur erwarteten Gewinngröße und finanziellen Entwicklung eines Unternehmens. Als Bestandteil eines Wertpapierprospekts sind diese Prognosen ein ergänzendes Instrument der Kapitalmarktkommunikation. Eine fundierte Prognose kann Investor:innen als Grundlage für die Unternehmensbewertung dienen und die Erwartungen von Anleger:innen und Analyst:innen proaktiv steuern.

➤ [Audit Committee Quarterly II/2024: Unternehmensfinanzierung](#)

Die neue Ausgabe des Corporate-Governance-Magazins des Audit Committee Institute e.V. widmet sich dem Schwerpunktthema Unternehmensfinanzierung und beleuchtet Herausforderungen, Chancen und Risiken im Umfeld des Kapitalmarkts. Investitionen in Innovation und Technologie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind notwendig, und sowohl Finanzierung als auch Nachhaltigkeitsaspekte sind Teil der Unternehmensstrategie. Der Aufsichtsrat ist einerseits Sparringspartner des Vorstands und hat andererseits Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand.

➤ [Änderung voraus: Geldwäscherprävention im Güterhandel](#)

Das Geldwäschegesetz verpflichtet bestimmte Wirtschaftsteilnehmer, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen.

Neben Finanzdienstleistern sind auch Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor von diesen Vorschriften betroffen. Auf Güterhändler kommen durch eine europäische Gesetzinitiative nun weitreichende Änderungen zu.

➤ [KI-basierte Betrugsmuster: Wirtschaftskriminalität auf einer neuen Ebene](#)

Durch den Einsatz von KI-basierten Systemen und Lösungen erhoffen sich Unternehmen eine höhere Wirtschaftsleistung durch Automatisierung, effizientere Prozesse sowie Einsparungen durch den gezielten Einsatz von Mitarbeitenden.

Die Europäische Union hat am 21. Mai 2024 den EU AI Act verabschiedet, der zukünftig für die Nutzung künstlicher Intelligenz gilt und einen Rechtsrahmen für einen sicheren Umgang mit der Technologie setzt. Diesen müssen Unternehmen beim Einsatz von KI-Lösungen berücksichtigen.

Doch es gibt auch eine bedrohliche Kehrseite der technischen Entwicklung: Wirtschaftskriminelle machen sich künstliche Intelligenz ebenfalls zunutze.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### [↗ IFRS compared to German GAAP and Dutch GAAP](#)

In today's rapidly changing business landscape, companies need to be agile and adaptable to stay ahead of the curve. Among the hurdles for business is the ever-evolving challenges posed by accounting standards.

Whilst it is true that as Dutch multinationals and middle market entities look to invest in Germany, they face many economic challenges and a changed investment climate. Investors from the Netherlands nevertheless remain one of the most important players in the direct investment field in Germany.

As a result, there has been a high interest from Dutch investors to understand the differences in accounting standards between the Netherlands and Germany. To address this need, the new second edition of the comparison between IFRS Standards, German GAAP and Dutch GAAP was commissioned, incorporating the changes in accounting standards of the last three years.

Download and read the handbook to stay up-to-date with the latest accounting developments and best position yourself and your company for success.

---

### [↗ Annual improvements process](#)

The annual improvements process aims to improve the clarity and internal consistency of IFRS Accounting Standards. In this volume of [↗ improvements](#), the International Accounting Standards Board (IASB) makes minor amendments to IFRS 9 *Financial Instruments* and to a further four accounting standards. The amendments to IFRS 9 address:

- a conflict between IFRS 9 and IFRS 15 *Revenue from Contracts with Customers* over the initial measurement of trade receivables; and
- how a lessee accounts for the derecognition of a lease liability under paragraph 23 of IFRS 9.

The amendment on trade receivables may require some companies to change their accounting policy.

---

### [↗ Hyperinflationary presentation currency](#)

There is currently no specific guidance for translating a company's financial statements from a non-hyperinflationary functional currency into a hyperinflationary presentation currency. This scenario arises when a company presents its financial statements in a hyperinflationary currency but has:

- a non-hyperinflationary functional currency; or
- a foreign operation with a non-hyperinflationary functional currency.

To reduce diversity in practice and improve the usefulness of information for investors, the International Accounting Standards Board (IASB) [↗ proposes to amend](#) IAS 21 *The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates* to clarify that a company uses the closing rate when translating all the financial statement amounts (including comparatives) into its presentation currency in these circumstances.

---



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

### [↗ Climate in financial reporting](#)

Investors and regulators are demanding clarity on climate-related matters in financial reporting, so companies should expect increased scrutiny.

As part of its response, the International Accounting Standards Board (IASB) has [↗ proposed new illustrative examples](#) to help companies target areas of known investor and regulator concern. These examples are based on existing requirements of IFRS® Accounting Standards.

Companies need to consider how the proposals would impact their financial reporting and identify any potential gaps to fill. Remember, information is required if it could reasonably be expected to influence users' decisions.

### [↗ How companies communicate financial performance is changing](#)

Responding to investor calls for more relevant and comparable information, IFRS 18 *Presentation and Disclosure in Financial Statements* aims to provide greater consistency in presentation of the income and cash flow statements, and more disaggregated information.

So, what does this mean for companies' financial reporting? Essentially, companies' net profit will not change. However, what will change is how they present their results on the face of the income statement and disclose information in the notes to the financial statements. Also, certain 'non-GAAP' measures – management performance measures (MPMs) – will now form part of the audited financial statements. Together, the new requirements will help companies to better tell their story and connect their reporting in the financial statements.

### [↗ Evolution of alternative fuels for aviation](#)

While the aviation sector will have to overcome huge challenges to achieve its goal of net zero carbon emissions by 2050, the industry has made great strides in its decarbonization journey. The uptake of sustainable aviation fuel (SAF) is growing, with global SAF capacity expected to be nearly 6 billion gallons by 2030 from 1.3 billion gallons in 2023. However, today it is severely constrained by the limited availability of alternative aviation fuels that are low in lifecycle carbon, cost-effective, safe, and high-performance.

Although the aviation sector only accounts for just over two percent of global energy-related greenhouse gas (GHG) emissions, air transportation is growing fast as global populations become wealthier. It means under a business-as-usual scenario, air travel could consume up ten percent of the planet's remaining 1.5°C carbon budget by 2050.

This report is tailored for leaders and stakeholders in the aviation industry, seeking to offer actionable insights on alternative fuels and a detailed analysis of readiness and adoption potential in the aviation sector.

### [↗ CSRD – Your questions answered?](#)

To support companies in scope of the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), the European Commission (EC) has issued 90 [↗ frequently asked questions](#) covering:

- which companies are in scope of the CSRD;
- details around the assurance of CSRD disclosures; and
- practical arrangements for publishing CSRD disclosures.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

---

### [↗ First-time reporting under ESRs](#)

To support the first wave of companies in applying European Sustainability Reporting Standards (ESRSs), the European Securities and Markets Authority (ESMA) has issued a [↗ statement](#) highlighting:

- the guidance already available or under development that companies are expected to consider; and
- the key areas to assess when preparing sustainability statements under ESRs for the first time.

In addition, the European Commission has issued a set of [↗ frequently asked questions](#) (FAQs) to support companies in scope of the Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

---

### [↗ Unlocking the Scope 3 opportunity in Asia Pacific](#)

A view of Asia Pacific companies' progress on net zero targets, Scope 3 emissions reporting, and their strategic, voluntary, and compliance efforts.

The climate crisis is intensifying, but so is the movement to decarbonize.

In this report, we examine the current equilibrium between strategic and voluntary initiatives at companies in Asia Pacific and compliance efforts in disclosing such emissions. The report assesses the progress and challenges faced by businesses as they strive to meet net zero targets in the coming years. It provides an analytical overview of the Scope 3 emissions reporting landscape in the region, delivering insights into one of the defining corporate themes of our time, and a look at how companies in Asia Pacific are responding.

---

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-3646  
markuskreher@kpmg.com

### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

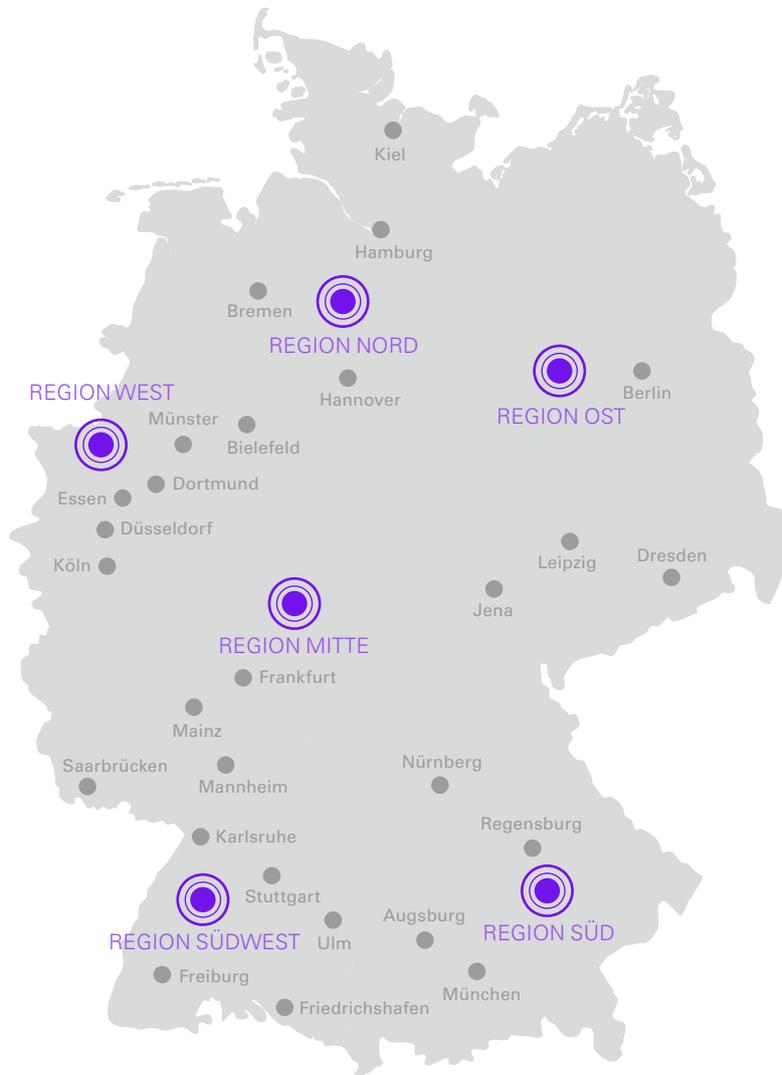


**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hboeckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Stefanie Jordan**  
T +49 30 2068-2561  
stefaniejordan@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.